

nung der Deutschen Post obliegende Kontrollrecht bleibt von den Festlegungen in den Absätzen 1 und 2 unberührt.

§ 4

Nachrichten für Seefunkstellen

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gibt die „Nachrichten für Seefunkstellen“ heraus, die nach Bedarf erscheinen. Sie sind als Dienstbehelf für alle Seefunkstellen bestimmt und für diese verbindlich.

Abschnitt II
Ausrüstungspflicht

§ 5

Ausrüstung mit Telegrafiefunkanlagen

(1) Mit einer Haupt- und mit einer Not-(Ersatz-)Anlage für den Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe außerhalb der Küstenfahrt oder innerhalb der Küstenfahrt bei ständigem Einsatz im Fährschiffdienst unabhängig von ihrer Größe;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 1000 Bruttoregistertonnen (BRT);
3. Frachtschiffe von 500 bis ausschließlich 1000 BRT, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten;
4. Fischerei [ahrzeuge mit einem Mindestraumgehalt von 500 BRT sowie Fischereifahrzeuge bei Einsatz als Verbandführer unabhängig von ihrer Größe.

(2) Bei den im Abs. 1 unter den Ziffern 3 und 4 genannten Schiffen, die einen Raumgehalt unter 1000 BRT haben, kann von einer Not-(Ersatz-)Anlage abgesehen werden, wenn die Hauptanlage allen Anforderungen entspricht, die an Not-(Ersatz-)Anlagen gestellt werden.

(3) Die nach Abs. 1 ausrüstungspflichtigen Schiffe sind zusätzlich mit einer Telegrafiefunkanlage für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 4000 und 27 500 kHz auszurüsten, wenn sie die Grenzen der kleinen Fahrt überschreiten.

§ 6

Ausrüstung mit Sprechfunkanlagen

Mit Sprechfunkanlagen für die in Betracht kommenden Frequenzbereiche zwischen 1605 und 3800 kHz sind auszurüsten:

1. Fahrgastschiffe, die für 150 Personen und mehr zugelassen und nicht gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 1 mit Telegrafiefunkanlagen auszurüsten sind;
2. Frachtschiffe mit einem Mindestraumgehalt von 200 bis ausschließlich 1000 BRT, sofern sie nicht ausrüstungspflichtig mit Telegrafiefunkanlagen sind;
3. Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 bis ausschließlich 500 BRT;
4. Motorboote des Seenotrettungsdienstes.

§ 7

Ausrüstung mit Rettungs-Funkgeräten

(1) Mit einer Funkanlage für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind auszurüsten:

1. zwei Motorrettungsboote von Schiffen, die zusammen mit der Besatzung für 1500 Personen und mehr zugelassen sind;
2. ein Motorrettungsboot von Schiffen, die zusammen mit der Besatzung für 200 bis 1499 Personen zugelassen sind und von Fahrgastschiffen in internationalen Reisen mit Ausnahme der im Fährschiffdienst eingesetzten Fahrgastschiffe.

(2) Mit einer tragbaren Funkanlage für Rettungsmittel für die Frequenzen 500 und 8364 kHz sind die nach Abs. 1 ausrüstungspflichtigen Schiffe sowie alle Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 500 BRT und mehr, ausgenommen die nach § 6 Ziff. 4 ausrüstungspflichtigen Motorboote auszurüsten. Tankschiffe mit einem Raumgehalt von mehr als 3000 BRT sind mit zwei tragbaren Funkanlagen auszurüsten.

(3) Mit einer tragbaren Funkanlage für Rettungsmittel für die Frequenzen 500 und 2182 kHz sind alle Fahrgastschiffe, Frachtschiffe und Fischereifahrzeuge mit einem Raumgehalt von 200 BRT bis ausschließlich 500 BRT auszurüsten.

§ 8

Ausrüstung mit Ortungsfunkanlagen

Mit Telegrafie- oder Sprechfunkanlagen ausrüstungspflichtige Schiffe sind auszurüsten:

1. mit einer Radaranlage, wenn sie in der Küstenfahrt und
2. zusätzlich mit einer Peilfunkanlage, wenn sie außerhalb der Küstenfahrt eingesetzt sind.

Motorboote des Seenotrettungsdienstes sind unabhängig von ihrem Fahrtbereich mit einer Radaranlage und mit einer Peilfunkstelle auszurüsten.

§ 9

Ausrüstung mit Alarmzeichengeräten

(1) Mit einem selbsttätigen Tastgerät für die Abgabe der Alarm- und Notzeichen für die Notfrequenz 500 kHz sind alle Schiffe auszurüsten, die mit Telegrafiefunkanlagen ausgerüstet sind.

(2) Die im Abs. 1 genannten Schiffe, mit Ausnahme der Seefunkstellen der 1. Gruppe, sind mit einem selbsttätigen Alarmzeichen-Empfangsgerät für die Notfrequenz 500 kHz auszurüsten.

(3) Seefunkstellen, die mit Sprechfunkanlagen ausgerüstet sind, müssen Einrichtungen zur Aussendung und zum selbsttätigen Empfang des Sprechfunk-Alarmzeichens für die Notfrequenz 2182 kHz besitzen. An Stelle eines selbsttätigen Alarmzeichen-Empfängers darf auch ein Wachempfänger verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß mit diesem Gerät die Notfrequenz 2182 kHz ununterbrochen abgehört wird, während sich das Schiff auf See befindet.

§ 10

Ausrüstung mit Rundfunkempfangsanlagen

(1) Fischereifahrzeuge ohne Telegrafie- oder Sprechfunkanlagen müssen bei Fahrten von mehr als 12 Stunden Dauer mit einer zur Aufnahme von Wetter- und Warnnachrichten geeigneten Rundfunkempfangsanlage ausgerüstet sein.

(2) Auf Schiffen, die mit einer Telegrafie-, Sprech- oder Ortungsfunkanlage ausgerüstet sind, dürfen Rundfunkempfangsanlagen — außer solchen für Gemeinschaftsempfang — nur mit Zustimmung des Kapitäns errichtet und betrieben werden. Für Rundfunkempfangsanlagen ist nur das Errichten von Gemeinschaftsantennen gestattet. Rundfunkempfangsanlagen für den Gemeinschaftsempfang müssen vom Funkraum aus abschaltbar sein.

(3) Rundfunkempfangsanlagen gemäß den Absätzen 1 und 2 müssen bei dem für den Heimathafen des betreffenden Schiffes zuständigen Postamt nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung vom 3. April 1959 (GBl. I S. 465) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1962 (GBl. II S. 387) angemeldet sein.